

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1. Postfach 47  
Parteienverkehr Dienstag von 9-12 Uhr und 16-19 Uhr  
Freitag von 9-12 Uhr  
DVR0014080

BH Krems, 3500

An Firma  
Gießereisand KG  
Ing. Fischer  
z.Hd. Hr. RA Dr. Hans-Jörg Schachner

Bahnhofstraße 3  
3390 Melk

Beilagen

9-N-8881/8

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732) 25 51	Datum
	Dr. Zimmer	DW. 219	21. Dez. 1989

Betrifft  
Trockenwiese auf dem GS Nr. 704, KG Tiefenfucha, Erklärung zum  
Naturdenkmal

Bescheid

I

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt die Trockenwiese auf GS  
Nr. 681/2, nunmehr GS Nr. 704, KG Tiefenfucha, zum Naturdenkmal.  
Von der Unterschutzstellung wird das gesamte Grundstück im  
Ausmass von 2.500 m<sup>2</sup> umfaßt.

Dem Grundeigentümer werden gemäß § 9 Abs. 6 folgende sichernde  
Maßnahmen zum Zweck der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales  
aufgetragen:

- a) Zu den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen ist ein  
Buschsaum als Randstreifen mit einer Breite von max. 5 m zu  
belassen.
- b) Die Rasenfläche selbst ist ab Ende August einmal jährlich im  
Spätsommer oder Herbst zu mähen; das Mähgut ist zu beseitigen.
- c) Die auf dem Bereich des Trockenrasens aufkommenden Sträucher  
sind bis auf einige größere Restexemplare zu entfernen.
- d) Als Erstmaßnahme ist vor der Vegetationsperiode 1990 ein  
Abmähen der Rasenfläche sowie die Entfernung des Mähgutes  
durchzuführen.

II Der Antrag der Firma Gießereisand KG, Ing. Fischer, vom 4.12.1989 auf Einstellung des Verfahrens wird im Sinne des § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-3, abgewiesen.

### III

Die beiliegende Verhandlungsschrift vom 1.3.1989 samt angeschlossene Beilagen A - E bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Entscheidung.

### IV

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verfügt gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz, daß zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales derzeit keine Veränderungen, Entfernungen, Abgrabungen oder Zerstörungen auf dem Grundstück Nr. 704, KG Tiefenfucha, durchgeführt werden dürfen. Ausgenommen davon sind die Maßnahmen a) bis d) im Sinne der Ausführungen des Teiles I.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGB1. Nr. 172, in der geltenden Fassung, wird die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen Teil IV dieses Bescheides ausgeschlossen.

## Begründung

### ad I

Die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich hat am 23.9.1988 die Unterschutzstellung der auf GS Nr. 681/2, KG Tiefenfucha, bestehenden Trockenwiese beantragt. Die näheren Ausführungen dazu und die fachlichen Stellungnahmen gehen aus den Beilagen zur Verhandlungsschrift sowie aus der Verhandlungsschrift vom 1.3.1989 selbst hervor. Da diese Unterlagen einen wesentlichen Bestandteil der Entscheidung darstellen und dem Bescheid angehängt wurden, kann auf eine Zitierung derselben verzichtet werden.

Es wird lediglich darauf verwiesen, daß

- aus der Situationsdarstellung "Trockenwiese Tiefenfucha" (Beilage A) die Besonderheit dieser Trockenwiese aufgrund des



Vorkommens von seltenen und geschützten Pflanzen zu ersehen ist,

- aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 23.11.1988, BD-N-557-88, in schlüssiger und nachvollziehbarer Art und Weise die Unterschützstellung des Grundstückes aus wissenschaftlichen Gründen eindeutig hervorgeht, weil die vorhandenen Trockenrasenpflanzen nur noch isolierte Restflächen mit kleiner Population darstellen und die gegenständliche Trockenrasenfläche ein wertvolles Austauschelement und Verbindungselement zu noch vorhandenem Reliktstandorte darstellt,

- aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 1.3.1989 zu ersehen ist, daß die Trockenrasenfläche sich zu anderen Trockenrasenflächen gerade noch in einem derartigen Abstand befindet, um Austauschfunktion zu erfüllen, sodaß der Verlust dieser Fläche eine weitere Isolation wertvoller Pflanzen mit sich bringt,

- und daß laut der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz des NÖ Gebietsbauamtes IV in Krems die wissenschaftliche Bedeutung der Fläche eindeutig vorliegt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen. Nach Abs. 6 kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigten nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

Diese Rechtssituation bedeutet, daß die Bezirksverwaltungsbehörde

ein Naturgebilde mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären hat, wenn dieses aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung besitzt.

Diese besondere Bedeutung liegt im konkreten Fall vor, weil aus den schlüssigen und denkrichtigen Gutachten in übereinstimmender Weise die besondere Schutzwürdigkeit des Grundstückes sowohl wegen des Vorkommens von seltenen Pflanzen, als auch wegen seiner besonderen örtlichen Verhältnisse und schließlich wegen der Lage - Verbindungsstelle zum isolierten Standorte - hervorgeht.

Diese fachlichen Argumente sind im Zuge des Verfahrens auch noch bestritten worden, sodaß vom Vorliegen der wissenschaftlichen Besonderheiten ausgegangen werden kann.

Liegen aber diese wissenschaftlichen Gründe vor, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde verpflichtet, die Naturdenkmalerklärung durchzuführen; eine Ermessenentscheidung steht der Behörde dabei nicht zu.

Aus diesem Grunde war spruchgemäß zu entscheiden.

Die nach Abs. 6 dieser gesetzlichen Bestimmung notwendigen sichernden Maßnahmen waren dem Berechtigten aufzutragen, weil als Berechtigter prinzipiell der Grundeigentümer anzusehen ist und die vorgeschriebenen Maßnahmen im Sinne eines normalen Erhaltungsaufwandes anzusehen sind, wobei sich überdies die Marktgemeinde Paudorf hinsichtlich des regelmäßigen Mähens und Entfernen des Mähgutes verpflichtet hat.

Aus diesem Grunde konnte spruchgemäß entschieden werden.

ad II

Dem Antrag vom 4.12.1989 auf Einstellung des Verfahrens konnte nicht Rechnung getragen werden, weil diese Einstellung durchwegs mit der Entschädigungsfrage begründet worden war und die Frage der Entschädigung in die Kompetenz des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, fällt.

Über die Frage der Entschädigung kann überdies erst nach Rechtskraft der Naturdenkmalerklärung abgesprochen werden.



ad IV

Gemäß dem oben zitierten § 9 Abs. 6 kann die Behörde zum Zweck der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid sichernde Maßnahmen auftragen. Dieser Auftrag war im konkreten Fall notwendig, weil die gesetzliche Erhaltungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes nach 6 Monaten abläuft und bis zur Rechtskraft dieser Entscheidung somit eine Zerstörung des Naturdenkmales möglich wäre.

Diese nachteilige Veränderung widerspricht aber dem Sinne des Naturdenkmalschutzes, sodaß das Verbot von negativen Beeinflussungen auszusprechen war.

ad V

Da jede Veränderung überdies nachteilig und möglicherweise unwiederbringliche Auswirkungen zeigen könnte, war auch die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung gegen den Teil IV dieses Bescheides auszusprechen, sodaß dem Bescheid eine unmittelbare Wirkung zukommt.

#### Rechtsmittelbelehrung

- Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden
  - diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
  - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
  - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, 1014 Wien,

2. die Marktgemeinde Paudorf, zu Händen des Herrn Bürgermeisters,  
3511 Paudorf

Ergeht weiters zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung,  
Baudirektion-Naturschutz-Sachverständige, Wallnerstr. 4, 1014  
Wien,

4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems,

5. die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstr. 14, 1037 Wien.

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Z i m p e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Salzer*

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
Wien 1, Wallnerstraße 4  
Fernschreibnummer 13 4145  
Telefax 531 10 2060

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An die  
Firma  
Gießereisand KG Ing. Fischer  
z.Hd. Herrn RA Dr. Hans-Jörg Schachner

Bahnhofstraße 5  
3390 Melk

Beilagen

II/3-2530/4-90

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
	Dr. Kolar		6233	13. November 1990

Betrifft

Trockenwiese auf dem Grundstück Nr. 804, KG Tiefenfucha;  
Erklärung zum Naturdenkmal, Berufung

## Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 21. Dezember 1989, Zl. 9-N-8881/8, wird wie folgt entschieden:

## Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl.Nr. 172, wird Ihrer Berufung keine Folge gegeben, der angefochtene Bescheid jedoch wie folgt neu gefaßt:

I.

Nachstehend angeführte auf dem Grundstück Nr. 804 (Gesamtausmaß 2500 m<sup>2</sup>) KG Tiefenfucha, wachsenden Pflanzen werden zum Naturdenkmal erklärt:

"Pulsatilla pratensis ssp. nigricans (Schwärzliche Kutschelle),  
Orchis ustulata (Brandknabenkraut), Gentiana cruciata (Kreuzenzian),  
Linum catharticum (Purgier-Lein), Eryngium campestre (Feld-Mannstreu),  
Chamaecytisus ratisbonensis (Regensburger Geißklee),  
Ranunculus bulbosus (Knolliger Hahnenfuß), Fragaria viridis  
(Knackerdbeere), Pimpinella Saxifraga (Kleine Pimpinelle),  
Centaurea scabiosa (Skabiose), Astragalus glycyphyllos  
(Süßholz Tragant), Teucrium chamaedrys (Edelgamander)





Euphorbia cyparissias (Zypressenwölfsmilch), Potentilla haptaphylla (Rötliches Fingerkraut), Plantago media (Mittlerer Wegerich), Libanotis montana (Heilwurz), Primula veris (Wiesenschlüsselblume), und Carex caryophylla (Frühlingssegge)".

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3 (NSchG).

II.

Dem Berechtigten werden als sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales aufgetragen:

1. Zu den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen ist ein Bewuchssaum als Randstreifen mit einer Breite von max. 5 m zu belassen.
2. Die im gesamten Bereich des Naturdenkmales - ausgenommen der Randstreifen - vorkommenden Sträucher sind von der Naturschutzabteilung des Landes Niederösterreich, Abt. II/3, im Einvernehmen mit dem Berechtigten vor Beginn der Vegetationsperiode 1991 zu schwenden.
3. Im Zuge dieser Schwendung ist auch ein Abmähen der gesamten Trockenwiese sowie die Entfernung des Mähgutes durchzuführen.
4. Die Trockenwiese selbst ist ab Ende August einmal jährlich im Spätsommer oder Herbst zu mähen und das Mähgut zu beseitigen.
5. Vom allgemeinen Eingriffsverbot ist die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz ausgenommen.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs.6, § 9 Abs.5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs.2 NSchG.



### Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Bezirkshauptmannschaft Krems die Trockenwiese auf dem Grundstück Nr. 681/2, nunmehr Grundstück Nr. 704, KG Tiefenfucha, zum Naturdenkmal erklärt und ausgesprochen, daß von der Unterschutzstellung das gesamte Grundstück im Ausmaß von 2500 m<sup>2</sup> umfaßt ist.

Weiters wurden dem Grundeigentümer gemäß § 9 Abs.6 NSchG folgende sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales aufgetragen:

- a) Zu den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen ist ein Buschsaum als Randstreifen mit einer Breite von max. 5 m zu belassen.
- b) Die Rasenfläche selbst ist ab Ende August einmal jährlich im Spätsommer oder Herbst zu mähen; das Mähgut ist zu beseitigen.
- c) Die auf dem Bereich des Trockenrasens aufkommenden Sträucher sind bis auf einige größere Restexemplare zu entfernen.
- d) Als Erstmaßnahme ist vor der Vegetationsperiode 1990 ein Abmähen der Rasenfläche sowie die Entfernung des Mähgutes durchzuführen.

Im Spruchteil II des angefochtenen Bescheides hat die Behörde I. Instanz den Antrag vom 4.12.1989 auf Einstellung des Verfahrens gemäß § 9 Abs.1 NSchG abgewiesen und im Spruchteil III ausgesprochen, daß die beiliegende Verhandlungsschrift vom 1.3.1989 samt den angeschlossenen Beilagen A - E einen wesentlichen Bestandteil dieser Entscheidung bilden.

Desweiteren hat die Behörde I. Instanz im Spruchteil IV des angefochtenen Bescheides ausgesprochen, daß gemäß § 9 Abs.6 NSchG zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales derzeit keine

Veränderungen, Entfernungen, Abgrabungen oder Zerstörungen auf dem Grundstück Nr. 704, KG Tiefenfucha, durchgeführt werden dürfen und davon die Maßnahme a - d im Sinne der Ausführungen des Teiles I ausgenommen sind.

Dem Spruchteil V hat die Behörde I. Instanz gemäß § 64 Abs. 2 AVG 1950 die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen Teil IV des angefochtenen Bescheides aberkannt.

Gegen diesen Bescheid hat Ihr ausgewiesener Rechtsvertreter fristgerecht berufen und nach ausführlicher Darlegung der Berufungsgründe dem Berufungsantrag gestellt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß § 9 Abs. 6 kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmals oder eines Naturgebildes, über das Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenen trägt, anderwärtig sichergestellt sein.

Gemäß § 9 Abs. 5 NSchG sind die Bestimmungen § 7 Abs. 2 bis 6 auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, hat die NÖ Umweltschutzbehörde bei der Behörde I. Instanz den Antrag gestellt, die in den Beilagen näher umschriebene



Trockenwiese auf der Parzelle Nr. 681/2, KG Tiefenfucha, zum Naturdenkmal zu erklären. Aufgrund dieses Antrages hat die Behörde I. Instanz das Ermittlungsverfahren eingeleitet und im Zuge dessen ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Im Gutachten stellte der Amtssachverständige für Naturschutz im wesentlichen fest, daß eine Erklärung der beantragten Fläche zum Naturdenkmal aus wissenschaftlichen Gründen für notwendig erachtet wird, wobei vom allgemeinen Eingriffsverbot die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz auszunehmen ist. Desweiteren hat der Amtssachverständige für Naturschutz die im Bescheidspruch (Teil I. lit. a - d) angeführten Auflagen als sichernde Maßnahme zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales für notwendig erachtet. Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens hat die Behörde I. Instanz den angefochtenen Bescheid erlassen. Die NÖ Agrarbezirksbehörde teilte mit Schreiben vom 23. Jänner 1990 der Behörde I. Instanz mit, daß die im Bescheid angeführte Grundstücksnummer 704 richtigerweise 804 zu lauten hätte.

In Ihrer Berufung wenden Sie zunächst im wesentlichen ein, daß die festgestellten Trockenrasenpflanzen nur deshalb auf dem in Rede stehenden Grundstück vorgefunden wurden, da dieses Grundstück aus wirtschaftlichen Gründen durch mehrere Pflanzperioden nicht wirtschaftlich genutzt wurde.

Hinsichtlich dieses Einwandes stellt die Berufungsbehörde fest, daß gemäß § 9 Abs.1 NSchG es unerheblich ist, wie die Naturgebilde entstanden sind. Entscheidungsrelevant ist vielmehr, ob die Naturgebilde als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung haben. Hinsichtlich dieser entscheidungsrelevanten Frage hat die Berufungsbehörde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

Im Gutachten vom 5. Juni 1990 stellte nun dieser Amtssachverständige wie folgt fest:



"Die ggst. Trockenwiese auf Parzelle 804, KG Tiefenfucha liegt südwestlich der Ortschaft Tiefenfucha. Sie ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben, im Norden schließt ein bewaldeter Abhang und eine Sandgrube an. Das Ausmaß der Fläche beträgt ca. 2500 m<sup>2</sup>. Der Untergrund besteht aus 'Älteren Melker-Sanden', die durch extreme Nährstoffarmut und saure Reaktion gekennzeichnet sind. Nachdem die Fläche über viele Jahre nicht genutzt wurde und offensichtlich auch früher nur extensiv bewirtschaftet wurde, konnte sich aufgrund der Trockenheit und Nährstoffarmut des Standortes eine bemerkenswerte Trockenvegetation ausbilden. Als dominierende Grasarten treten *Bromus erectus* (Aufrechte Trespe), *Brachypodium pinnatum* (Fiederzwenke), *Calamagrostis epigeios* (Reitgras) und *Festuca ovina* (Furchenschingel) hervor. Als typische Trockenrasenelemente konnten weiters folgende Pflanzen festgestellt werden:

- Pulstilla pratensis* ssp. *nigricans* (Schwärzliche Kuhschelle) - vollkommen geschützt, gefährdet
- Orchis ustulata* (Brandknabenkraut) - vollkommen geschützt, regional gefährdet
- Gentiana cruciata* (Kreuzenzian) - regional gefährdet
- Linum cathoarticum* (Purgier-Lein)
- Eryngium campestre* (Feld-Mannstreu) - regional gefährdet
- Chamaecystis ratisbonensis* (Regensburger Geißklee) - regional gefährdet
- Ranunculus bulbosus* (Knolliger Hahnenfuß) - regional gefährdet
- Fragaria viridis* (Knackerdbeere) - regional gefährdet
- Pimpinella saxifraga* (Kleine Pimpinelle)
- Danthonia scabiosa* (Skabiose)
- Astragalus glycyphyllos* (Süßholz-Tragant)
- Teucrium chamaedrys* (Edelgamander)
- Euphorbia cyparissias* (Zypressenwolfsmilch)
- Potentilla heptaphylla* (Rötliches Fingerkraut)
- Plantago media* (Mittlerer Wegerich)
- Libanotis montana* (Heilwurz)
- Primula veris* (Wiesenschlüsselblume) - teilweise geschützt
- Carex caryophylla* (Frühlingssegge)

Bedingt durch den Düngeeintrag der umliegenden Ackerflächen finden sich hier auch verschiedene Pflanzen nährstoffreicherer Wiesen wie z.B. die Wilde Möhre, Feldklee, Pastinak, Vogelwicke, Schafgarbe, Tüpfel-Johanniskraut, u.a.

Das gehäufte Auftreten von Reitgras, Waldrebe und Bärenschote deutet ebenfalls auf die fehlende Mahd bzw. den Nährstoffeintrag hin. Auch dringen bereits Gehölze (hauptsächlich Weißdorn) in die Trockenwiese vor.

Die Wiese ist als ausgesprochen artenreich einzustufen und zeichnet sich besonders durch das Vorkommen einer Reihe geschützter bzw. gefährdeter Pflanzenarten aus. Erwähnenswert sind vor allem das Brandknabenkraut, Kuhschelle und Kreuzenzian.

Die ggst. Trockenwiese auf Grundstück 804 besitzt aufgrund ihres Artenreichtums und als Standort einer Reihe geschützter und gefährdeter Pflanzenarten eine wichtige Funktion als Genpool und Trittsteinbiotop für die im Umkreis von 2 bis 4 km noch vorhandenen Trockenrasenflächen. Durch die Tatsache, daß vor allem auch im Zusammenhang mit Flurbereinigungen viele Böschungen und Felldraine beseitigt wurden und die Trockenwiesen allgemein durch die Intensivierung in der Landwirtschaft in dem letzten Jahrzehnten stark zurückgedrängt wurden, ist der Erhalt der wenigen noch bestehenden Restflächen absolut notwendig, um einer zu großen Isolation der Einzelstandorte vorzubeugen. Nur dadurch ist ein genetischer Austausch entlang dieser Biotopinseln einigermaßen gewährleistet, andernfalls würde es zu einer genetischen Verarmung und drastischen Abnahme der Vielfalt an Pflanzenarten und in der Folge der hiervon lebenden Tierarten kommen. Gerade verschiedene Insektenarten (besonders Schmetterlinge und Käfer) sind unmittelbar auf ganz spezifische Wirtspflanzen als Nahrungsquelle angewiesen und verschwinden somit gleichzeitig mit dem Verwischen eben dieser Wirtspflanzen.

Die besondere wissenschaftliche Bedeutung, die dem ggst. Rasen zukommt, begründet sich nicht nur in der oben beschriebenen floristischen Vielfalt und in der Funktion als Austausch- und Verbindungselement zu noch vorhandenen Reliktstandorten, sondern vor allem auch darin, daß es sich hierbei um den Typus des boden-



sauren Trockenrasens auf anstehendem Sand handelt, der in der weiteren Umgebung als einzigartig anzusehen ist.

Daß die festgestellten Trockenrasenpflanzen nur deshalb auf dem Grundstück angetroffen wurde, weil dieses über mehrere Pflanzperioden nicht landwirtschaftlich genutzt wurde, ist insoferne unrichtig, als selbstverständlich die edaphischen und klimatischen Bedingungen Voraussetzung für eine derartige Ausprägung als Trockenrasen sind. Auf Flächen, die stets intensiv landwirtschaftlich genutzt wurden, würde durch das im Boden befindliche Nährstoffpotential es viele Jahrzehnte dauern, bis sich hier eine annähernd ähnliche Vegetation ausbilden würde, sofern dies überhaupt jemals geschehen würde.

Daß durch die Flurbereinigungsverfahren der letzten Jahrzehnte sehr viel an wertvollen Biotopen zerstört wurde, ist eine dem Naturschutz gekannte und zutiefst bedauerliche Tatsache. Gerade deshalb und weil die Fehler der Vergangenheit mittlerweile eingesehen wurden, sollten alle Bestrebungen in Richtung des Erhalts der wenigen noch verbliebenen naturnahen Restfläche abzielen wozu eine Erklärung zum Naturdenkmal am besten geeignet ist.

Für den Erhalt der Trockenwiese in Tiefenfucha sind die bereits im Bescheid vom 21. Dezember 1989 vorgeschriebenen sichernden Maßnahmen a - d unbedingt notwendig. Hierzu wird festgestellt, daß sich durch die einmal jährliche Mahd inklusive der Entfernung des Mähgutes die Einhaltung der Auflagen a und c von selbst ergibt bzw. die Auflage d ebenfalls nur die Mahd der Rasenfläche und die Entfernung des Mähgutes vorsieht."

Dieses Gutachten wurde Ihnen, der NÖ Umweltschutzbehörde, der Marktgemeinde Paudorf nachweislich zur Kenntnis gebracht. Die NÖ Umweltschutzbehörde hat zum Gutachten dahingehend Stellung genommen, daß sie sich den Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz anschließt und sich für die Naturdenkmalerklärung der Trockenwiese in der KG Tiefenfucha ausspricht.



Hinsichtlich Ihres Einwandes, daß Sie sich durch die Naturdenkmal-  
erklärung in dem verfassungsrechtlich geschützten Grundrecht der  
Freiheit des Eigentums verletzt erachten, bemerkt die Berufungs-  
behörde, daß die mit der Erklärung eines Naturgebildes zum Natur-  
denkmal verbundenen Eigentumsbeschränkungen im Gesetzesvorbehalt  
des Artikels 5 StGG eine ausreichende Deckung finden.

Wenn Sie weiters vorbringen, daß die Durchführung der Ihnen  
aufgetragenen sichernden Maßnahmen nicht zugemutet werden kann  
und diese Maßnahmen Kosten darstellen, die weit über den laufenden  
Erhaltungsaufwand hinausgehen, so kommt diesem Vorbringen teilweise  
Berechtigung zu. Unter laufenden Aufwendungen sind Aufwendungen  
zu verstehen, die üblicherweise zur Erhaltung eines Naturgebildes  
im Allgemeinen notwendig sind, unabhängig davon, ob es sich bei  
dem Naturgebilde um ein Naturdenkmal handelt oder nicht.

Die Kosten für die jährliche Mahd im Spätsommer oder Herbst fallen  
daher eindeutig unter die laufenden Aufwendungen. Hingegen fallen  
die Kosten für die Schwendung und erstmalige Mahd vor Beginn der  
Vegetationsperiode 1991 nicht darunter. Diese Kosten - das heißt  
die Schwendung und die erstmalige Mahd - werden daher von der  
NÖ Landesregierung, Abt. II/3 getragen. Dies wurde im Berufungs-  
bescheid auch deutlich dadurch zum Ausdruck gebracht, daß von der  
NÖ Naturschutzabteilung des Landes Niederösterreich, Abt. II/3,  
im Einvernehmen mit dem Berechtigten die erstmalige Mahd durch-  
zuführen und zu schwenden ist. (Auflage II Pkt. 2 und 3).

Unter Berücksichtigung des fachlich fundierten, von Wider-  
sprüchen freien und somit schlüssigen Gutachten des Amtssach-  
verständigen für Naturschutz gelangt die Berufungsbehörde zur  
Ansicht, daß dem im Bescheidspruch genannten Pflanzen aus  
wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

In dieser Ansicht wird die Berufungsbehörde auch noch dadurch  
bestärkt, daß Sie in Ihrer abschließenden Stellungnahme selbst  
das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz nicht  
in Zweifel gezogen haben.

h

Die Abänderung des Spruches erfolgte deswegen, da sich die Parzellnummer des Grundstückes geändert hat und Eingriffsverbote bzw. Änderungsverbote bescheidmäßig nicht auszusprechen waren, da Eingriffe und Änderungen in das Naturgebilde schon aufgrund des Naturschutzgesetzes (§ 9 Abs.5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs.2 NSchG) verboten sind.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

An die  
Bezirkshauptmannschaft

3500 Krems

Bezug: 9-N-8881/8

Bezirkshauptmannschaft Krems

Sekretariat

23. NOV. 1990

9-N-8881/8

Beilagen: 35

Bearb.: *[Handwritten Signature]* Beilagen

zur gefälligen Kenntnisnahme und nachweislichen Zustellung mit folgenden Bescheidausfertigungen (Gemeinde und Berufungswerber) der erstinstanzliche Verfahrensakt ist beigegeben.

NÖ Landesregierung

Am Auftrage

*[Handwritten Signature]*

(Dr. Kolar)

Oberregierungsrat



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1. Postfach 47  
Parteienverkehr Dienstag von 9-12 Uhr und 16-19 Uhr  
Freitag von 9-12 Uhr  
DVR0014080

BH Krems, 3500

An Firma  
Gießereisand KG  
Ing. Fischer  
z.Hd. Hr. RA Dr. Hans-Jörg Schachner

Bahnhofstraße 3  
3390 Melk

Beilagen

9-N-8881/8

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732) 25 51	Datum
	Dr. Zimmer	DW. 219	21. Dez. 1989

Betrifft  
Trockenwiese auf dem GS Nr. 704, KG Tiefenfucha, Erklärung zum  
Naturdenkmal

Bescheid

I

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt die Trockenwiese auf GS  
Nr. 681/2, nunmehr GS Nr. 704, KG Tiefenfucha, zum Naturdenkmal.  
Von der Unterschutzstellung wird das gesamte Grundstück im  
Ausmass von 2.500 m<sup>2</sup> umfaßt.

Dem Grundeigentümer werden gemäß § 9 Abs. 6 folgende sichernde  
Maßnahmen zum Zweck der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales  
aufgetragen:

- a) Zu den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen ist ein  
Buschsaum als Randstreifen mit einer Breite von max. 5 m zu  
belassen.
- b) Die Rasenfläche selbst ist ab Ende August einmal jährlich im  
Spätsommer oder Herbst zu mähen; das Mähgut ist zu beseitigen.
- c) Die auf dem Bereich des Trockenrasens aufkommenden Sträucher  
sind bis auf einige größere Restexemplare zu entfernen.
- d) Als Erstmaßnahme ist vor der Vegetationsperiode 1990 ein  
Abmähen der Rasenfläche sowie die Entfernung des Mähgutes  
durchzuführen.



II Der Antrag der Firma Gießereisand KG, Ing. Fischer, vom 4.12.1989 auf Einstellung des Verfahrens wird im Sinne des § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-3, abgewiesen.

### III

Die beiliegende Verhandlungsschrift vom 1.3.1989 samt angeschlossene Beilagen A - E bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Entscheidung.

### IV

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verfügt gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz, daß zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales derzeit keine Veränderungen, Entfernungen, Abgrabungen oder Zerstörungen auf dem Grundstück Nr. 704, KG Tiefenfucha, durchgeführt werden dürfen. Ausgenommen davon sind die Maßnahmen a) bis d) im Sinne der Ausführungen des Teiles I.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGB1. Nr. 172, in der geltenden Fassung, wird die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen Teil IV dieses Bescheides ausgeschlossen.

## Begründung

### ad I

Die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich hat am 23.9.1988 die Unterschutzstellung der auf GS Nr. 681/2, KG Tiefenfucha, bestehenden Trockenwiese beantragt. Die näheren Ausführungen dazu und die fachlichen Stellungnahmen gehen aus den Beilagen zur Verhandlungsschrift sowie aus der Verhandlungsschrift vom 1.3.1989 selbst hervor. Da diese Unterlagen einen wesentlichen Bestandteil der Entscheidung darstellen und dem Bescheid angehängt wurden, kann auf eine Zitierung derselben verzichtet werden.

Es wird lediglich darauf verwiesen, daß

- aus der Situationsdarstellung "Trockenwiese Tiefenfucha" (Beilage A) die Besonderheit dieser Trockenwiese aufgrund des

Vorkommens von seltenen und geschützten Pflanzen zu ersehen ist,

- aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 23.11.1988, BD-N-557-88, in schlüssiger und nachvollziehbarer Art und Weise die Unterschützstellung des Grundstückes aus wissenschaftlichen Gründen eindeutig hervorgeht, weil die vorhandenen Trockenrasenpflanzen nur noch isolierte Restflächen mit kleiner Population darstellen und die gegenständliche Trockenrasenfläche ein wertvolles Austauschelement und Verbindungselement zu noch vorhandenem Reliktstandorte darstellt,

- aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 1.3.1989 zu ersehen ist, daß die Trockenrasenfläche sich zu anderen Trockenrasenflächen gerade noch in einem derartigen Abstand befindet, um Austauschfunktion zu erfüllen, sodaß der Verlust dieser Fläche eine weitere Isolation wertvoller Pflanzen mit sich bringt,

- und daß laut der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz des NÖ Gebietsbauamtes IV in Krems die wissenschaftliche Bedeutung der Fläche eindeutig vorliegt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen. Nach Abs. 6 kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

Diese Rechtssituation bedeutet, daß die Bezirksverwaltungsbehörde



ein Naturgebilde mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären hat, wenn dieses aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung besitzt.

Diese besondere Bedeutung liegt im konkreten Fall vor, weil aus den schlüssigen und denkrichtigen Gutachten in übereinstimmender Weise die besondere Schutzwürdigkeit des Grundstückes sowohl wegen des Vorkommens von seltenen Pflanzen, als auch wegen seiner besonderen örtlichen Verhältnisse und schließlich wegen der Lage - Verbindungsstelle zum isolierten Standorte - hervorgeht.

Diese fachlichen Argumente sind im Zuge des Verfahrens auch noch bestritten worden, sodaß vom Vorliegen der wissenschaftlichen Besonderheiten ausgegangen werden kann.

Liegen aber diese wissenschaftlichen Gründe vor, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde verpflichtet, die Naturdenkmalerklärung durchzuführen; eine Ermessenentscheidung steht der Behörde dabei nicht zu.

Aus diesem Grunde war spruchgemäß zu entscheiden.

Die nach Abs. 6 dieser gesetzlichen Bestimmung notwendigen sichernden Maßnahmen waren dem Berechtigten aufzutragen, weil als Berechtigter prinzipiell der Grundeigentümer anzusehen ist und die vorgeschriebenen Maßnahmen im Sinne eines normalen Erhaltungsaufwandes anzusehen sind, wobei sich überdies die Marktgemeinde Paudorf hinsichtlich des regelmäßigen Mähens und Entfernen des Mähgutes verpflichtet hat.

Aus diesem Grunde konnte spruchgemäß entschieden werden.

ad II

Dem Antrag vom 4.12.1989 auf Einstellung des Verfahrens konnte nicht Rechnung getragen werden, weil diese Einstellung durchwegs mit der Entschädigungsfrage begründet worden war und die Frage der Entschädigung in die Kompetenz des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, fällt.

Über die Frage der Entschädigung kann überdies erst nach Rechtskraft der Naturdenkmalerklärung abgesprochen werden.

ad IV

Gemäß dem oben zitierten § 9 Abs. 6 kann die Behörde zum Zweck der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid sichernde Maßnahmen auftragen. Dieser Auftrag war im konkreten Fall notwendig, weil die gesetzliche Erhaltungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes nach 6 Monaten abläuft und bis zur Rechtskraft dieser Entscheidung somit eine Zerstörung des Naturdenkmales möglich wäre.

Diese nachteilige Veränderung widerspricht aber dem Sinne des Naturdenkmalschutzes, sodaß das Verbot von negativen Beeinflussungen auszusprechen war.

ad V

Da jede Veränderung überdies nachteilig und möglicherweise unwiederbringliche Auswirkungen zeigen könnte, war auch die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung gegen den Teil IV dieses Bescheides auszusprechen, sodaß dem Bescheid eine unmittelbare Wirkung zukommt.

#### Rechtsmittelbelehrung

- Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden
  - diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
  - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
  - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, 1014 Wien,



2. die Marktgemeinde Paudorf, zu Händen des Herrn Bürgermeisters,  
3511 Paudorf

Ergeht weiters zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung,  
Baudirektion-Naturschutz-Sachverständige, Wallnerstr. 4, 1014  
Wien,

4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems,

5. die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstr. 14, 1037 Wien.

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Z i m p e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Salzer*

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
Wien 1, Wallnerstraße 4  
Fernschreibnummer 13 4145  
Telefax 531 10 2060

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An die  
Firma  
Gießereisand KG Ing. Fischer  
z.Hd. Herrn RA Dr. Hans-Jörg Schachner

Bahnhofstraße 5  
3390 Melk

Beilagen

II/3-2530/4-90

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
	Dr. Kolar		6233	13. November 1990

Betrifft

Trockenwiese auf dem Grundstück Nr. 804, KG Tiefenfucha;  
Erklärung zum Naturdenkmal, Berufung

## Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 21. Dezember 1989, Zl. 9-N-8881/8, wird wie folgt entschieden:

## Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl.Nr. 172, wird Ihrer Berufung keine Folge gegeben, der angefochtene Bescheid jedoch wie folgt neu gefaßt:

I.

Nachstehend angeführte auf dem Grundstück Nr. 804 (Gesamtausmaß 2500 m<sup>2</sup>) KG Tiefenfucha, wachsenden Pflanzen werden zum Naturdenkmal erklärt:

"Pulsatilla pratensis ssp. nigricans (Schwärzliche Kuckuckshelle),  
Orchis ustulata (Brandknabenkraut), Gentiana cruciata (Kreuzenzian),  
Linum catharticum (Purgier-Lein), Eryngium campestre (Feld-Mannstreu),  
Chamaecytisus ratisbonensis (Regensburger Geißklee),  
Ranunculus bulbosus (Knolliger Hahnenfuß), Fragaria viridis  
(Knackerdbeere), Pimpinella Saxifraga (Kleine Pimpinelle),  
Centaurea scabiosa (Skabiose), Astragalus glycyphyllos  
(Süßholz Tragant), Teucrium chamaedrys (Edelgamander)





Euphorbia cyparissias (Zypressenwölfsmilch), Potentilla haptaphylla (Rötliches Fingerkraut), Plantago media (Mittlerer Wegerich), Libanotis montana (Heilwurz), Primula veris (Wiesenschlüsselblume), und Carex caryophylla (Frühlingssegge)".

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3 (NSchG).

II.

Dem Berechtigten werden als sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales aufgetragen:

1. Zu den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen ist ein Bewuchssaum als Randstreifen mit einer Breite von max. 5 m zu belassen.
2. Die im gesamten Bereich des Naturdenkmales - ausgenommen der Randstreifen - vorkommenden Sträucher sind von der Naturschutzabteilung des Landes Niederösterreich, Abt. II/3, im Einvernehmen mit dem Berechtigten vor Beginn der Vegetationsperiode 1991 zu schwenden.
3. Im Zuge dieser Schwendung ist auch ein Abmähen der gesamten Trockenwiese sowie die Entfernung des Mähgutes durchzuführen.
4. Die Trockenwiese selbst ist ab Ende August einmal jährlich im Spätsommer oder Herbst zu mähen und das Mähgut zu beseitigen.
5. Vom allgemeinen Eingriffsverbot ist die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz ausgenommen.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs.6, § 9 Abs.5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs.2 NSchG.

### Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Bezirkshauptmannschaft Krems die Trockenwiese auf dem Grundstück Nr. 681/2, nunmehr Grundstück Nr. 704, KG Tiefenfucha, zum Naturdenkmal erklärt und ausgesprochen, daß von der Unterschutzstellung das gesamte Grundstück im Ausmaß von 2500 m<sup>2</sup> umfaßt ist.

Weiters wurden dem Grundeigentümer gemäß § 9 Abs.6 NSchG folgende sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales aufgetragen:

- a) Zu den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen ist ein Buschsaum als Randstreifen mit einer Breite von max. 5 m zu belassen.
- b) Die Rasenfläche selbst ist ab Ende August einmal jährlich im Spätsommer oder Herbst zu mähen; das Mähgut ist zu beseitigen.
- c) Die auf dem Bereich des Trockenrasens aufkommenden Sträucher sind bis auf einige größere Restexemplare zu entfernen.
- d) Als Erstmaßnahme ist vor der Vegetationsperiode 1990 ein Abmähen der Rasenfläche sowie die Entfernung des Mähgutes durchzuführen.

Im Spruchteil II des angefochtenen Bescheides hat die Behörde I. Instanz den Antrag vom 4.12.1989 auf Einstellung des Verfahrens gemäß § 9 Abs.1 NSchG abgewiesen und im Spruchteil III ausgesprochen, daß die beiliegende Verhandlungsschrift vom 1.3.1989 samt den angeschlossenen Beilagen A - E einen wesentlichen Bestandteil dieser Entscheidung bilden.

Desweiteren hat die Behörde I. Instanz im Spruchteil IV des angefochtenen Bescheides ausgesprochen, daß gemäß § 9 Abs.6 NSchG zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales derzeit keine



Veränderungen, Entfernungen, Abgrabungen oder Zerstörungen auf dem Grundstück Nr. 704, KG Tiefenfucha, durchgeführt werden dürfen und davon die Maßnahme a - d im Sinne der Ausführungen des Teiles I ausgenommen sind.

Dem Spruchteil V hat die Behörde I. Instanz gemäß § 64 Abs. 2 AVG 1950 die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen Teil IV des angefochtenen Bescheides aberkannt.

Gegen diesen Bescheid hat Ihr ausgewiesener Rechtsvertreter fristgerecht berufen und nach ausführlicher Darlegung der Berufungsgründe dem Berufungsantrag gestellt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß § 9 Abs. 6 kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenen trägt, anderwärtig sichergestellt sein.

Gemäß § 9 Abs. 5 NSchG sind die Bestimmungen § 7 Abs. 2 bis 6 auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, hat die NÖ Umweltschutzbehörde bei der Behörde I. Instanz den Antrag gestellt, die in den Beilagen näher umschriebene

Trockenwiese auf der Parzelle Nr. 681/2, KG Tiefenfucha, zum Naturdenkmal zu erklären. Aufgrund dieses Antrages hat die Behörde I. Instanz das Ermittlungsverfahren eingeleitet und im Zuge dessen ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Im Gutachten stellte der Amtssachverständige für Naturschutz im wesentlichen fest, daß eine Erklärung der beantragten Fläche zum Naturdenkmal aus wissenschaftlichen Gründen für notwendig erachtet wird, wobei vom allgemeinen Eingriffsverbot die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz auszunehmen ist. Desweiteren hat der Amtssachverständige für Naturschutz die im Bescheidspruch (Teil I. lit. a - d) angeführten Auflagen als sichernde Maßnahme zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales für notwendig erachtet. Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens hat die Behörde I. Instanz den angefochtenen Bescheid erlassen. Die NÖ Agrarbezirksbehörde teilte mit Schreiben vom 23. Jänner 1990 der Behörde I. Instanz mit, daß die im Bescheid angeführte Grundstücksnummer 704 richtigerweise 804 zu lauten hätte.

In Ihrer Berufung wenden Sie zunächst im wesentlichen ein, daß die festgestellten Trockenrasenpflanzen nur deshalb auf dem in Rede stehenden Grundstück vorgefunden wurden, da dieses Grundstück aus wirtschaftlichen Gründen durch mehrere Pflanzperioden nicht wirtschaftlich genutzt wurde.

Hinsichtlich dieses Einwandes stellt die Berufungsbehörde fest, daß gemäß § 9 Abs.1 NSchG es unerheblich ist, wie die Naturgebilde entstanden sind. Entscheidungsrelevant ist vielmehr, ob die Naturgebilde als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung haben. Hinsichtlich dieser entscheidungsrelevanten Frage hat die Berufungsbehörde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

Im Gutachten vom 5. Juni 1990 stellte nun dieser Amtssachverständige wie folgt fest:



"Die ggst. Trockenwiese auf Parzelle 804, KG Tiefenfucha liegt südwestlich der Ortschaft Tiefenfucha. Sie ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben, im Norden schließt ein bewaldeter Abhang und eine Sandgrube an. Das Ausmaß der Fläche beträgt ca. 2500 m<sup>2</sup>. Der Untergrund besteht aus 'Älteren Melker-Sanden', die durch extreme Nährstoffarmut und saure Reaktion gekennzeichnet sind. Nachdem die Fläche über viele Jahre nicht genutzt wurde und offensichtlich auch früher nur extensiv bewirtschaftet wurde, konnte sich aufgrund der Trockenheit und Nährstoffarmut des Standortes eine bemerkenswerte Trockenvegetation ausbilden. Als dominierende Grasarten treten *Bromus erectus* (Aufrechte Trespe), *Brachypodium pinnatum* (Fiederzwenke), *Calamagrostis epigeios* (Reitgras) und *Festuca ovina* (Furchenschingel) hervor. Als typische Trockenrasenelemente konnten weiters folgende Pflanzen festgestellt werden:

- Pulstilla pratensis* ssp. *nigricans* (Schwärzliche Kuhschelle) - vollkommen geschützt, gefährdet
- Orchis ustulata* (Brandknabenkraut) - vollkommen geschützt, regional gefährdet
- Gentiana cruciata* (Kreuzenzian) - regional gefährdet
- Linum cathoarticum* (Purgier-Lein)
- Eryngium campestre* (Feld-Mannstreu) - regional gefährdet
- Chamaecystis ratisbonensis* (Regensburger Geißklee) - regional gefährdet
- Ranunculus bulbosus* (Knolliger Hahnenfuß) - regional gefährdet
- Fragaria viridis* (Knackerdbeere) - regional gefährdet
- Pimpinella saxifraga* (Kleine Pimpinelle)
- Danthonia scabiosa* (Skabiose)
- Astragalus glycyphyllos* (Süßholz-Tragant)
- Teucrium chamaedrys* (Edelgamander)
- Euphorbia cyparissias* (Zypressenwolfsmilch)
- Potentilla heptaphylla* (Rötliches Fingerkraut)
- Plantago media* (Mittlerer Wegerich)
- Libanotis montana* (Heilwurz)
- Primula veris* (Wiesenschlüsselblume) - teilweise geschützt
- Carex caryophylla* (Frühlingssegge)

Bedingt durch den Düngeeintrag der umliegenden Ackerflächen finden sich hier auch verschiedene Pflanzen nährstoffreicherer Wiesen wie z.B. die Wilde Möhre, Feldklee, Pastinak, Vogelwicke, Schafgarbe, Tüpfel-Johanniskraut, u.a.

Das gehäufte Auftreten von Reitgras, Waldrebe und Bärenschote deutet ebenfalls auf die fehlende Mahd bzw. den Nährstoffeintrag hin. Auch dringen bereits Gehölze (hauptsächlich Weißdorn) in die Trockenwiese vor.

Die Wiese ist als ausgesprochen artenreich einzustufen und zeichnet sich besonders durch das Vorkommen einer Reihe geschützter bzw. gefährdeter Pflanzenarten aus. Erwähnenswert sind vor allem das Brandknabenkraut, Kuhschelle und Kreuzenzian.

Die ggst. Trockenwiese auf Grundstück 804 besitzt aufgrund ihres Artenreichtums und als Standort einer Reihe geschützter und gefährdeter Pflanzenarten eine wichtige Funktion als Genpool und Trittsteinbiotop für die im Umkreis von 2 bis 4 km noch vorhandenen Trockenrasenflächen. Durch die Tatsache, daß vor allem auch im Zusammenhang mit Flurbereinigungen viele Böschungen und Felldraine beseitigt wurden und die Trockenwiesen allgemein durch die Intensivierung in der Landwirtschaft in dem letzten Jahrzehnten stark zurückgedrängt wurden, ist der Erhalt der wenigen noch bestehenden Restflächen absolut notwendig, um einer zu großen Isolation der Einzelstandorte vorzubeugen. Nur dadurch ist ein genetischer Austausch entlang dieser Biotopinseln einigermaßen gewährleistet, andernfalls würde es zu einer genetischen Verarmung und drastischen Abnahme der Vielfalt an Pflanzenarten und in der Folge der hiervon lebenden Tierarten kommen. Gerade verschiedene Insektenarten (besonders Schmetterlinge und Käfer) sind unmittelbar auf ganz spezifische Wirtspflanzen als Nahrungsquelle angewiesen und verschwinden somit gleichzeitig mit dem Verwischen eben dieser Wirtspflanzen.

Die besondere wissenschaftliche Bedeutung, die dem ggst. Rasen zukommt, begründet sich nicht nur in der oben beschriebenen floristischen Vielfalt und in der Funktion als Austausch- und Verbindungselement zu noch vorhandenen Reliktstandorten, sondern vor allem auch darin, daß es sich hierbei um den Typus des boden-



sauren Trockenrasens auf anstehendem Sand handelt, der in der weiteren Umgebung als einzigartig anzusehen ist.

Daß die festgestellten Trockenrasenpflanzen nur deshalb auf dem Grundstück angetroffen wurde, weil dieses über mehrere Pflanzperioden nicht landwirtschaftlich genutzt wurde, ist insoferne unrichtig, als selbstverständlich die edaphischen und klimatischen Bedingungen Voraussetzung für eine derartige Ausprägung als Trockenrasen sind. Auf Flächen, die stets intensiv landwirtschaftlich genutzt wurden, würde durch das im Boden befindliche Nährstoffpotential es viele Jahrzehnte dauern, bis sich hier eine annähernd ähnliche Vegetation ausbilden würde, sofern dies überhaupt jemals geschehen würde.

Daß durch die Flurbereinigungsverfahren der letzten Jahrzehnte sehr viel an wertvollen Biotopen zerstört wurde, ist eine dem Naturschutz gekannte und zutiefst bedauerliche Tatsache. Gerade deshalb und weil die Fehler der Vergangenheit mittlerweile eingesehen wurden, sollten alle Bestrebungen in Richtung des Erhalts der wenigen noch verbliebenen naturnahen Restfläche abzielen wozu eine Erklärung zum Naturdenkmal am besten geeignet ist.

Für den Erhalt der Trockenwiese in Tiefenfucha sind die bereits im Bescheid vom 21. Dezember 1989 vorgeschriebenen sichernden Maßnahmen a - d unbedingt notwendig. Hierzu wird festgestellt, daß sich durch die einmal jährliche Mahd inklusive der Entfernung des Mähgutes die Einhaltung der Auflagen a und c von selbst ergibt bzw. die Auflage d ebenfalls nur die Mahd der Rasenfläche und die Entfernung des Mähgutes vorsieht."

Dieses Gutachten wurde Ihnen, der NÖ Umweltschutzbehörde, der Marktgemeinde Paudorf nachweislich zur Kenntnis gebracht. Die NÖ Umweltschutzbehörde hat zum Gutachten dahingehend Stellung genommen, daß sie sich den Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz anschließt und sich für die Naturdenkmalerklärung der Trockenwiese in der KG Tiefenfucha ausspricht.

Hinsichtlich Ihres Einwandes, daß Sie sich durch die Naturdenkmal-  
erklärung in dem verfassungsrechtlich geschützten Grundrecht der  
Freiheit des Eigentums verletzt erachten, bemerkt die Berufsungs-  
behörde, daß die mit der Erklärung eines Naturgebildes zum Natur-  
denkmal verbundenen Eigentumsbeschränkungen im Gesetzesvorbehalt  
des Artikels 5 StGG eine ausreichende Deckung finden.

Wenn Sie weiters vorbringen, daß die Durchführung der Ihnen  
aufgetragenen sichernden Maßnahmen nicht zugemutet werden kann  
und diese Maßnahmen Kosten darstellen, die weit über den laufenden  
Erhaltungsaufwand hinausgehen, so kommt diesem Vorbringen teilweise  
Berechtigung zu. Unter laufenden Aufwendungen sind Aufwendungen  
zu verstehen, die üblicherweise zur Erhaltung eines Naturgebildes  
im Allgemeinen notwendig sind, unabhängig davon, ob es sich bei  
dem Naturgebilde um ein Naturdenkmal handelt oder nicht.

Die Kosten für die jährliche Mahd im Spätsommer oder Herbst fallen  
daher eindeutig unter die laufenden Aufwendungen. Hingegen fallen  
die Kosten für die Schwendung und erstmalige Mahd vor Beginn der  
Vegetationsperiode 1991 nicht darunter. Diese Kosten - das heißt  
die Schwendung und die erstmalige Mahd - werden daher von der  
NÖ Landesregierung, Abt. II/3 getragen. Dies wurde im Berufungs-  
bescheid auch deutlich dadurch zum Ausdruck gebracht, daß von der  
NÖ Naturschutzabteilung des Landes Niederösterreich, Abt. II/3,  
im Einvernehmen mit dem Berechtigten die erstmalige Mahd durch-  
zuführen und zu schwenden ist. (Auflage II Pkt. 2 und 3).

Unter Berücksichtigung des fachlich fundierten, von Wider-  
sprüchen freien und somit schlüssigen Gutachten des Amtssach-  
verständigen für Naturschutz gelangt die Berufsungsbehörde zur  
Ansicht, daß dem im Bescheidspruch genannten Pflanzen aus  
wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

In dieser Ansicht wird die Berufsungsbehörde auch noch dadurch  
bestärkt, daß Sie in Ihrer abschließenden Stellungnahme selbst  
das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz nicht  
in Zweifel gezogen haben.



h

Die Abänderung des Spruches erfolgte deswegen, da sich die Parzellnummer des Grundstückes geändert hat und Eingriffsverbote bzw. Änderungsverbote bescheidmäßig nicht auszusprechen waren, da Eingriffe und Änderungen in das Naturgebilde schon aufgrund des Naturschutzgesetzes (§ 9 Abs.5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs.2 NSchG) verboten sind.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

An die  
Bezirkshauptmannschaft

3500 Krems

Bezug: 9-N-8881/8

Bezirkshauptmannschaft Krems

Sekretariat

23. NOV. 1990

9-N-8881/8

Beilagen: 35 Bearb.: Beilagen

zur gefälligen Kenntnisnahme und nachweislichen Zustellung mit folgenden Bescheidausfertigungen (Gemeinde und Berufungswerber) der erstinstanzliche Verfahrensakt ist beigeschlossen.

NÖ Landesregierung

Am Auftrage

*Dr. Kolar*

(Dr. Kolar)

Oberregierungsrat